



8/SN-247/ME

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

An das
PRÄSIDIUM DES
NATIONALRATES

Parlament
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
136-GE/19

Datum: 3. DEZ. 1992
Verteilt 14. Dez. 1992

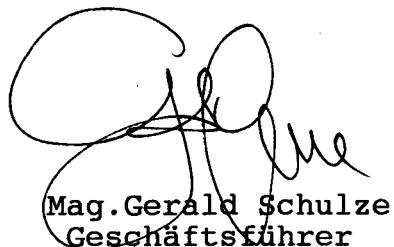
Wien, 1992 12 02

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (51. Novelle zum ASVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme zur 51. ASVG-Novelle.

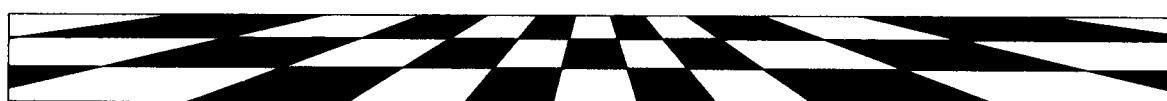
Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Gerald Schulze
Geschäftsführer

Beilagen

A-1031 WIEN, LOTHRINGERSTR. 12, TEL. 0222/712 65 10/699 DW, 713 79 68/698 DW, FS 131717, FAX 0222/711 35/29 12
BANKVERBINDUNG: CREDITANSTALT-BANKVEREIN, KONTO-NUMMER 34-51036/00, DVR: 0046809



WdF
WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE
BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 20.351/41-1/92

Wien, 1992 12 02

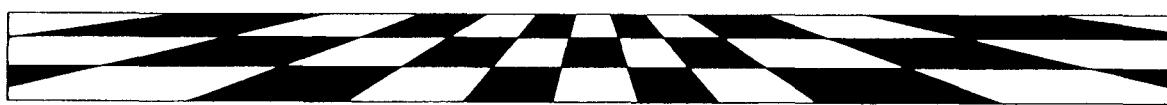
**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (51.Novelle zum ASVG)**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll insbesondere das System der österreichischen Pensionsversicherung grundlegend geändert werden. Wir überlassen eine ausführliche Beurteilung der ins Auge gefaßten Maßnahmen den wesentlichen österreichischen Wirtschaftsverbänden und beschränken uns im Folgenden auf zwei spezielle Punkte, die die Interessen der österreichischen Führungskräfte wesentlich berühren.

Zu § 242 Abs. 5:

Wenngleich wir grundsätzlich das vorgeschlagene System der Nettoanpassung begrüßen, da es eine wichtige Voraussetzung für die längerfristige Haltung der Finanzierbarkeit der Pensionen sein dürfte, vertreten wir die Ansicht, daß dieses System auf bestehende Pensionen und auf Pensionsneuzugänge in gleicher Weise wirken soll. Die hier geplante Regelung führt aber dazu, daß der dämpfende Effekt durch die Nettoanpassung bei neuen Pensionen zweimal zum Tragen kommt; einmal durch die gedämpfte Aufwertung der früheren Beitragsgrundlagen durch die Neugestaltung der Aufwertungsfaktoren, ein zweites Mal durch die Anwendung des "Beitragsbelastungsfaktors" bei der Pensionsbemessung. Das bedeutet genau eine Verdoppelung des pensionsdämpfenden Effekts der Nettoanpassung. Über einen längeren Zeitraum ergibt sich dadurch einerseits ein ausgesprochenes "Neupensionistenproblem", da die neu anfallenden Pensionen mit der Zeit nicht mehr das Niveau der bestehenden Pensionen erreichen dürften; zum anderen wird ein schwerwiegendes psychologisches Problem, das grundsätzlich mit dem Sy-

A-1031 WIEN, LOTHRINGERSTR. 12, TEL. 0222/712 65 10/699 DW, 713 79 68/698 DW, FS 131717, FAX 0222/711 35/29 12
BANKVERBINDUNG: CREDITANSTALT-BANKVEREIN, KONTO-NUMMER 34-51036/00, DVR: 0046809



stem der Nettoanpassung verbunden ist, auf diese Weise ebenfalls verdoppelt und damit gefährlich gesteigert: Die Beurteilung der "Internen Ertragsrate" ist für die Zufriedenheit mit dem Pensionssystem und damit auch für das Halten des Generationenvertrages von entscheidender Bedeutung. Die vorgesehene Neuregelung führt nun letztlich zu dem Bewußtsein bei den noch Aktiven und Beitragszahlern, daß jede Beitragserhöhung - wie sie zweifellos in der Zukunft auch erfolgen wird - die Aussichten bezüglich der eigenen zu erwartenden Pensionshöhe vermindert, und das in einem Ausmaß, das die Wirkungen auf bestehende Pensionen stark übersteigt. Es wird also auf längere Sicht zu dem "perversen" Effekt kommen, daß man mit dem Bewußtsein "je höher die Beiträge, umso kleiner die spätere eigenen Pension" leben muß. Wir ersuchen, unter diesem Aspekt die "doppelte" Auswirkung der Nettoanpassung auf Neuspensionen nochmals zu überdenken.

Zu § 261 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß bei Verzicht auf eine "vorzeitige Alterspension" und damit bei Wählen des Pensionszeitpunkts von 65 (bei Frauen vorläufig 60) Jahren bereits bei vorliegen von 40 Versicherungsjahren die Höchstpension in der Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage erreicht wird. Abgesehen davon, daß diese Vorgangsweise unter Gerechtigkeitserwägungen grundsätzlich mehr als bedenklich ist, da sie ein allfällig länger als 40 Jahre dauerndes Arbeitsleben nicht mehr berücksichtigt, ergibt sich für eine Gruppe von Führungskräften eine Auswirkung, die unseres Wissens ohne Beispiel dasteht, geeignet ist, den Glauben in die Rechtsstaatlichkeit Österreichs zu erschüttern und dementsprechend unter den betroffenen Führungskräften zu Empörung geführt hat: Gerade unter den Führungskräften ist die Rate derjenigen, die die Pension erst zum "normalen Pensionsalter" in Anspruch nehmen, weit überproportional. (Wir weisen nebenbei darauf hin, daß diese Gruppe auch durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes auf grundsätzlich 15 Jahre nun in erheblicherweise negativ betroffen ist.) Gerade die Führungskräfte sind es aber auch, die in den letzten Jahren, nachdem ihnen im Zuge der 44. ASVG-Novelle die bis dahin als Ersatzzeiten geltenden Schul- und Studienzeiten "gestrichen" wurden, diese Zeiten im verständlichen Wunsch nach einer ausreichend hohen Alterspension nachgekauft haben, was im Einzelfall oft sechsstellige Aufwendungen bedeutet hat. Unter dem Aspekt der künftigen Rechtslage waren diese Aufwendungen völlig sinnlos, da derselbe Effekt mit einem Federstrich durch den Gesetzgeber erzielt wird. Es ist überflüssig zu bemerken, daß, wenn man die neue Rechtslage hätte voraussehen können, es nicht zu diesen Nachkäufen gekommen wäre und daß die Betroffenen die vorgesehene Rechtsänderung als Konfiskation in Höhe von Hun-

derttausenden Schillingen empfinden. Wir verlangen mit allem Nachdruck, daß den betroffenen Führungskräften das Wahlrecht eingeräumt wird, entweder die einbezahlten Beiträge - entsprechend aufgewertet - rückerstattet zu erhalten oder sie als Beitrag zur freiwilligen Höherversicherung angerechnet zu bekommen. Wir behalten uns vor, entsprechende Schritte zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Rechtsänderung zu setzen.

Wir übersenden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung
WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



Mag. Gerald Schulze
Geschäftsführer